

Satzung
der Stadt Schenefeld über die Erhebung einer
Zweitwohnungssteuer
(Zweitwohnungssteuersatzung) vom 07.12.2017

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl. -H. S. 57) in der zurzeit geltenden Fassung, sowie der §§ 1, 2, 3 und 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) in der zurzeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Schenefeld vom 07.12.2017 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Allgemeines

Die Stadt Schenefeld erhebt als örtliche Aufwandsteuer eine Zweitwohnungssteuer.

§ 2
Steuergegenstand und Begriff

- 1) Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Stadtgebiet.
- 2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, über die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken der persönlichen Lebensführung, für seine Familienmitglieder oder seine Angehörigen verfügen kann, unabhängig davon, ob den Meldepflichten nach dem Bundesmeldegesetz nachgekommen wurde.
- 3) Eine Wohnung im Sinne dieser Satzung ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen genutzt werden kann und zu dem eine Kochgelegenheit sowie eine sanitäre Einrichtung mit Waschgelegenheit gehört.
- 4) Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass sie vorübergehend anders oder nicht genutzt wird.
- 5) Nutzen mehrere Personen gemeinschaftlich eine Wohnung, so gilt als Zweitwohnung der jeweils der auf diejenigen Personen entfallende Wohnungsanteil. Für die Berechnung des jeweiligen Wohnungsanteils ist der Anteil zugrunde zu legen, der vom jeweiligen Nutzungsberechtigten alleine genutzt wird, zuzüglich ein Anteil an den gemeinschaftlich genutzten Flächen. Der Anteil der gemeinschaftlichen genutzten Flächen ist allen an der Gemeinschaft beteiligten Personen zu gleichen Teilen zuzurechnen.

§ 3
Steuerpflichtiger

- 1) Steuerpflichtiger ist, wer im Stadtgebiet eine Zweitwohnung im Sinne des § 2 innehat. Dies gilt nicht, wenn der Inhaber der Zweitwohnung verheiratet ist, nicht dauernd von seinem Ehepartner getrennt lebt und die Zweitwohnung aus beruflichen Gründen unterhalten wird, weil sich die eheliche Wohnung in einer anderen Gemeinde befindet. Gleiches findet auf die eingetragene Lebenspartnerschaft Anwendung.
- 2) Haben mehrere Personen gemeinschaftlich eine Zweitwohnung inne, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 4
Befreiungen

Von der Steuerpflicht befreit sind Personen, deren Zweitwohnung

- a) von freien Trägern der Wohlfahrtspflege aus therapeutischen Gründen entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird,
- b) von freien Trägern der Wohlfahrtspflege zur Pflege entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird oder
- c) von freien Trägern der öffentlichen Jugendhilfe zu Erziehungszwecken entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird.

§ 5 Steuermaßstab

- 1) Die Steuer bemisst sich nach dem Jahresmietwert der Zweitwohnung.
- 2) Als Jahresmietwert gilt die Jahresrohmiete. Die Vorschriften des § 79 des Bewertungsgesetzes in der Fassung vom 01.02.1991 (BGBl. I S. 230) finden mit der Maßgabe Anwendung, dass die Jahresrohmierten, die gemäß Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Bewertungsgesetzes vom 13.08.1965 (BGBl. I S. 851) vom Finanzamt auf den Hauptfeststellungszeitpunkt 01.01.1964 festgestellt wurden, jeweils für das Erhebungsjahr auf den September des Vorjahres hochgerechnet werden.
- 3) Diese Hochrechnung erfolgt bis Januar 1995 entsprechend der Steigerung der Wohnungsmieten nach dem Preisindex Lebenshaltung aller privaten Haushalte im früheren Bundesgebiet, der vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht wird. Ab Januar 1995 erfolgt die Hochrechnung entsprechend der Steigerung der Wohnungsmieten (Nettokaltmiete) nach dem Verbraucherpreisindex für Deutschland im gesamten Bundesgebiet, der vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht wird.
- 4) Ist eine Jahresrohmiete nicht zu ermitteln, so tritt an die Stelle des Jahresmietwertes nach Abs. 2 die übliche Miete pro Jahr im Sinne des § 79 Abs. 2 Satz 2 des Bewertungsgesetzes.
- 5) Ist die übliche Miete nicht zu ermitteln, so treten an deren Stelle 6 v.H. des gemeinen Wertes der Wohnung. Die Vorschrift des § 9 des Bewertungsgesetzes findet entsprechende Anwendung.

§ 6 Steuersatz

- 1) Die Steuer beträgt 12 v.H. des Jahresmietwertes nach § 5.
- 2) Bei der Steuerfestsetzung werden die Beträge auf volle Euro (EUR) nach unten abgerundet.

§ 7 Entstehung der Steuerpflicht und der Fälligkeit der Steuerschuld

- 1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem 01. des Folgemonats, von dem ab eine Zweitwohnung innegehabt wird, für die folgenden Jahre jeweils am 01. Januar des Kalenderjahres. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Steuerpflichtige die Wohnung aufgibt.
- 2) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
- 3) Die Jahressteuer ist in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres voranzuzahlen. Für die Vergangenheit nachzuzahlende Steuerbeträge werden innerhalb eines Monats, Erstattungsbeträge eine Woche nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

- 4) Beträge bis 15,00 € Jahressteuer sind abweichend vom Absatz 3, Satz 1 zum 01. Juli des Steuerjahres in einer Summe zu zahlen.

§ 8

Anzeige-, Auskunfts- und Mitwirkungspflichten/Steuererklärung

- 1) Das Innehaben und die Aufgabe einer Zweitwohnung im Stadtgebiet sind der Stadt Schenefeld - Fachdienst Finanzen - innerhalb einer Woche nach Bezug, bzw. Aufgabe der Wohnung oder Änderung der tatsächlichen Verhältnisse anzuzeigen.
- 2) Der Inhaber einer Zweitwohnung ist zur Abgabe einer Steuererklärung innerhalb eines Monats nach Aufforderung verpflichtet. Zur Abgabe einer Steuererklärung ist auch verpflichtet, wer hierzu von der Stadt Schenefeld aufgefordert wird.
- 3) Die zu erstellende Steuererklärung ist nach dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck abzugeben. Sie ist eigenhändig zu unterschreiben.
- 4) Die Angaben sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen, insbesondere durch Mietverträge, bzw. Mietänderungsverträge. Die Stadt Schenefeld kann weitere geeignete Nachweise (z.B. für einen Befreiungstatbestand) anfordern.
- 5) Die Mitwirkungspflichten der Steuerpflichtigen und die Auskunftsspflichten der Steuerpflichtigen und Dritter, insbesondere derjenigen, die dem Steuerpflichtigen die Wohnung überlassen oder ihm die Mitbenutzung gestatten - z.B. Vermieter, Grundstücks- oder Wohnungseigentümer oder Verwalter nach dem Wohneigentumsgesetz in der jeweils geltenden Fassung - ergeben sich aus § 11 KAG i.V. mit §§ 90, 93 Abgabenordnung (AO).

§ 9

Datenerhebung und -verarbeitung

- 1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Zweitwohnungssteuer im Rahmen dieser Satzung, ist die Erhebung der in Satz 2 genannten Daten gemäß § 13 Abs. 1 i.V. mit § 13 Abs. 3 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) durch die Stadt Schenefeld zulässig.

Personenbezogene Daten werden erhoben über

- a) Name
- b) Vorname
- c) Geburtsdatum
- d) Familienstatus
- e) Anschrift des Hauptwohnsitzes
- f) Anschrift des Nebenwohnsitzes

Wird eine Person in der Stadt Schenefeld mit Zweit- oder Nebenwohnsitz melderechtlich erfasst, so übermittelt die Stadt Schenefeld - Fachdienst Allgemeine Dienste - (Meldebehörde) die für die Steuererhebung erforderlichen personenbezogenen Daten an die mit der Erhebung betraute Stelle. Diese Daten umfassen die Angaben zu Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Familienstatus, Hauptwohnsitzanschrift und Nebenwohnsitzanschrift in Schenefeld.

- 2) Weitere für die Steuererhebung erforderliche Daten werden durch Mitteilung oder Übermittlung erhoben von:
 - a) den Bereichen Steuern und Stadtkasse der Stadt Schenefeld,
 - b) den Finanzbehörden des Landes, insbesondere der Bewertungsstelle,

- c) dem Grundbuchamt
- d) dem Vorbesitzer, Eigentümer, Vermieter
- e) dem Fachbereich Planen, Bauen und Umwelt der Stadt Schenefeld,
- f) dem Liegenschaftskataster/Katasteramt,

Neben diesen Daten werden die für die Errechnung und Festsetzung der Steuer erforderlichen Daten erhoben.

- 3) Der Einsatz von technikerunterstützter Datenverarbeitung ist zulässig.
- 4) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung in einer Datenbank gesammelt und weiterverarbeitet werden.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 1 KAG handelt, wer als Steuerpflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheit eines Steuerpflichtigen leichtfertig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder die Stadt Schenefeld über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt (leichtfertige Abgabenverkürzung). Die Strafbestimmungen bei Vorsatz des § 16 des KAG bleiben unberührt.
- 2) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) den Anzeigepflichten nach § 8 Abs. 1 nicht nachkommt,
 - b) entgegen § 8 Abs. 2 seine Steuererklärung nicht abgibt, bzw. nicht rechtzeitig abgibt,
 - c) entgegen § 8 Abs. 3 seine Steuererklärung nicht nach dem amtlichen Vordruck erstellt,
 - d) entgegen § 8 Abs. 3 seine Steuererklärung nicht eigenhändig unterschreibt,
 - e) die in § 8 Abs. 4 genannten Unterlagen nicht einreichtund dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt.
- 3) Gemäß § 18 Abs. 3 des KAG kann eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 2 mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro, eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Ausgefertigt:
Schenefeld, den 14.12.2017

gez.

Stadt Schenefeld
Die Bürgermeisterin